

FAQ zur Durchführung des Programms JOBSTARTER CONNECT

Finanzierung

Das Programm JOBSTARTER CONNECT hat in seiner Zielausrichtung nicht die Initiierung neuer Lehrgänge oder Maßnahmen intendiert, sondern soll mithilfe der Umstellung auf Ausbildungsbausteine alle denkbaren Einsatzmöglichkeiten in Bildungsangeboten und Maßnahmen des sogenannten Übergangssystems erproben. Das Ziel ist die Optimierung bestehender Förderinstrumente für eine effektivere und effizientere Integration von Jugendlichen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

1. Gibt es eine Förderhöchstgrenze?

Antwort: Nein. Die beantragte Fördersumme muss in Relation zum Umsetzungskonzept plausibel sein.

2. Wie sind die vorgesehenen Sachausgaben zu veranschlagen?

Antwort: Diese sind nach den in den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis“ (Quelle: siehe Formularschrank des BMBF im Internet unter www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html) vorgegebenen Kriterien zu veranschlagen.

3. Beginn und Dauer der Förderung

Frühester Starttermin der Förderung von Projekten in der 2. Förderrunde ist der 1. April 2010. Der Förderzeitraum beträgt bis zu 48 Monate. Gemäß Förderrichtlinien kann u. U. eine Verlängerung von bis zu 12 Monaten gewährt werden.

4. Gibt es im Programm JOBSTARTER CONNECT einen Zuschuss für Betriebe, die ausbilden wollen, bzw. einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung?

Antwort: Nein.

Allerdings bleiben die Ansprüche und Förderungen aus anderen Regelungen, z.B. des SGB III (Ausbildungsbonus, Eingliederungszuschuss), hiervon unberührt.

Kooperationen

1. Kann ein Projekt auch von mehreren Partnern durchgeführt werden?

Antwort: Weiterleitungsverträge sind nach Nr. 3.2 der Förderrichtlinien nicht zulässig.

Eine Beantragung als Verbundprojekt ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn nachvollziehbar begründet wird, dass eine konkrete Arbeitsaufteilung vorliegt.

Andere Projekte in der Region

1. In der Region laufen bereits über JOBSTARTER oder JOBSTARTER CONNECT bzw. andere über Bundes- und Landesprogramme geförderte Projekte; kann trotzdem ein Antrag gestellt werden?

Antwort: Sofern in der betreffenden Region bereits die Förderung von Projekten mit vergleichbarer Zielsetzung erfolgt, muss die Projektskizze eine Darstellung der Schnittstellen zu diesen Projekten einschließlich einer tragfähigen Aufgabenabgrenzung enthalten. Zugleich sind die Optionen zur Zusammenarbeit und der damit verbundene Mehrwert für die regionale Vernetzung darzustellen. Übersichten über laufende JOBSTARTER- und JOBSTARTER CONNECT-Projekte finden Sie unter www.jobstarter.de.

2. Was bedeutet „Zielregion“ der Projekte?

Antwort: Die Zielregion des Projektes ist vom Antragsteller in der Projektskizze zu beschreiben. Die Zielregionen beziehen sich in der Regel auf eine oder mehrere geographische bzw. administrative Einheiten von Landkreisen bzw. Kammer- oder Arbeitsagenturbezirken. Überregionale Konzeptionen sind dabei nicht ausgeschlossen.

Anwendungsbereiche / Berufsbilder

1. Muss ein Konzept alle vier Anwendungsbereiche abdecken?

Die Ausrichtung und der Umfang ist konzeptabhängig. Es ist sowohl eine Kombination zwischen den Anwendungsbereichen möglich als auch die Konzentration auf einen einzelnen Anwendungsbereich. Es existiert keine unterschiedliche Bewertung der einzelnen Anwendungsbereiche hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Projektantrags.

2. Muss ein Antragsteller alle 14 Berufe bedienen?

Antwort: Nein. Die eingereichten Projektskizzen sollen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der gewählten Berufe, den jeweiligen Anwendungsbereichen und der Sicherstellung der Umsetzungsqualität beinhalten. Ein Antragsteller kann auch Ausbildungsbausteine nur in einem Beruf erproben.

3. Können für weitere Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine entwickelt und zum Einsatz gebracht werden?

Antwort: Nein. Im Rahmen von JOBSTARTER CONNECT sollen ausschließlich die Ausbildungsbausteine für die in den Förderrichtlinien genannten Ausbildungsberufe zum Einsatz kommen. Die Ausbildungsbausteine sind bundesweit einheitlich entwickelt worden und sollen als standardisiertes Instrument erprobt werden.

Zuwendungszweck

1. Kann die Erprobung in dualen betrieblichen Ausbildungsverhältnissen, die von der Kammer eingetragen sind, erfolgen?

Antwort: Nein. Das Programm JOBSTARTER CONNECT beschränkt sich auf die Zielgruppen, die bisher keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

2. Ist eine Erprobung innerhalb der Ausbildungsförderung nach § 61, § 235b und § 242 SGB III gewünscht, oder nicht?

Der Einsatz von Ausbildungsbausteinen im Bereich der Ausbildungsförderung **nach § 61, § 235b und § 242 SGB III** ist grundsätzlich möglich. Entsprechende Förderkonzepte müssen sich jedoch in dem dort gesteckten Rahmen bewegen. Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 242 SGB III zum 1. August 2009 flexibler und anschlussfähiger gestaltet.

tet. Insbesondere der Einsatz von Ausbildungsbausteinen bzw. das Erreichen eines Berufsabschlusses in Etappen wurde durch die nachfolgenden Regelungen erleichtert:

- Die bisher enge Regelung der Begrenzung der Förderungsfähigkeit auf das erste Jahr der Berufsausbildung ist entfallen.
- Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach dem SGB III aussichtslos, kann der Auszubildende seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.

3. Muss der Antragsteller Durchführender der umzustellenden Maßnahmen / Qualifizierungsgänge sein?

Ein Antragsteller muss nicht zwingend Durchführender von Maßnahmen und Qualifizierungsgängen sein. Auch andere Varianten sind denkbar und sollen mit JOBSTARTER CONNECT erprobt werden. Der Antragsteller übernimmt hauptsächlich die Planung und Koordination.

4. Anrechnung/ Zulassung zur Externenprüfung

Ein Meilenstein der Projektplanung ist die Abstimmung mit der Kammer bzgl. Anrechnung / Zulassung zur Prüfung. Für die Bewertung von Projektskizzen sind zu diesem Thema aussagekräftige Kooperationsvereinbarungen oder Letter of Intent (LoI) der entsprechenden Stellen von Vorteil.

5. Wie soll ohne Zertifizierung eine Anerkennung der Bausteine bei der Ausbildungszeitverkürzung erfolgen?

Die Entwicklung von Umsetzungsmöglichkeiten ist Inhalt des Programms – es liegt aber ein Mindeststandard zur Dokumentation der Ausbildungsbausteine seitens der Programmstelle JOBSTARTER vor. Die Kümmerner bzw. Koordinatoren der Projekte sollen in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen Lösungsansätze für eine Ausbildungszeitverkürzung auf Grundlage der Bausteindokumentation entwickeln und erproben.

Eine Zertifizierung im Sinne einer Prüfung ist nicht vorgesehen. Inwieweit die Dokumentation durch ein Zertifikat bestätigt wird, bleibt davon unbenommen.

6. Ist eine Bestätigung der Dokumentation, wie z.B. bei den Qualifizierungsbausteinen durch die zuständigen Stellen, vorgesehen?

Eine Dokumentation ist durch den Kümmerer bzw. Koordinator zu gewährleisten. Eine Bestätigung der Dokumentation durch die zuständigen Stellen ist wünschenswert. In Kooperation mit den zuständigen Stellen sollen Möglichkeiten der verbindlichen Anrechnung erworbener Kompetenzen auf die Ausbildung entwickelt werden.

7. Können neben fachlichen auch allgemein bildende Inhalte sowie eine sozialpädagogische Begleitung mit den Qualifizierungszuschüssen in den Anwendungsbereichen I und IV eingekauft werden?

Nein, Ziel der Qualifizierungszuschüsse ist eine berufsspezifische Qualifikation der Inhalte eines oder mehrerer Ausbildungsbausteine.

8. Ist der Lernort Berufsschule zwingend?

Die Konzeption der Ausbildungsbausteine ist lernortunspezifisch. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. Die Unterweisung theoretischer Inhalte ist sicherzustellen.

9. Ist eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach §§ 77 ff. SGB III möglich?

Eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach §§ 77 ff. SGB III ist zwar denkbar, jedoch sind neben den sonstigen Fördervoraussetzungen insbesondere folgende Förderkriterien zu berücksichtigen bzw. zu erfüllen:

- Bei der beruflichen Weiterbildungsförderung gibt es keine „Projektförderung“ oder Zuschüsse an den Träger, sondern der Arbeitnehmer erhält einen Bildungsgutschein, über den der Träger die Lehrgangskosten für diesen Teilnehmer mit der Agentur für Arbeit abrechnet (§ 77 Abs. 4 SGB III)
- Die Maßnahme und der Maßnahmeträger müssen nach der AZWV zugelassen bzw. zertifiziert sein, damit der Arbeitnehmer den Bildungsgutschein dort einlösen kann (§ 77 Abs. 1 Nr. 3)
- Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist - d. h. regelmäßig keine Förderung von Jugendlichen über die „Erwachsenenweiterbildung“ (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB III)

10. Ist eine Förderung im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II möglich?

Hinsichtlich der Freien Förderung nach § 16f SGB II haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesländer eine Gemeinsame Erklärung verabschiedet, die Einzelfragen der Anwendung der Freien Förderung sowie deren Einsatz als Kofinanzierungsinstrument für ESF-Programme aufgreift. Hierbei liegt der Schwerpunkt zwar auf ESF-Programmen der Länder, jedoch sind die Hinweise zur Freien Förderung nach § 16f SGB II auf ESF-Programme des Bundes übertragbar.

Die Förderung langzeitarbeitsloser Jugendlicher über § 16f SGB II ist besonders naheliegend, da hier das Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht gilt. Dennoch ist darauf zu achten, dass über § 16f SGB II keine Leistungen aus der Zuständigkeit der Länder oder Kommunen bzw. anderer Sozialleistungsträger finanziert werden.

Zur Ausstellung von Bildungsgutscheinen über § 16f SGB II kann der Fragen-Antwort-Katalog der Gemeinsamen Erklärung herangezogen werden (Auszug Seite 25):

"(d) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) gefördert werden?"

Für Nicht-Langzeitarbeitslose werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III (sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht überschreitet) oder im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) erfolgen. Für Nicht-Langzeitarbeitslose sind Abweichungen von diesen Regelungen unzulässig, etwa fehlende Zertifizierung des Bildungsträgers oder „Auftragsmaßnahme“ anstelle der Ausgabe eines Bildungsgutscheins bei einer Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Für Langzeitarbeitslose mit einer negativen Prognose der Eingliederung kann hingegen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe der Basisinstrumente abgewichen werden, da es sich bei der zeitlichen Grenze der beruflichen Kenntnisvermittlung um eine Anspruchsvoraussetzung von § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III handelt. Demzufolge kann im Rahmen der freien Leistungen ein langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine von der Grund sicherungsstelle beauftragte Maßnahme zur beruflichen Kenntnisvermittlung zugewiesen wer-

den, die länger als 8 Wochen andauert, wenn dies für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist und auch die übrigen Anforderungen an die Leistungen der Freien Förderung erfüllt sind. Darüber hinaus wird es für eine belastbare rechtliche Einschätzung im Einzelfall darauf ankommen, welche konkreten Konzepte den Ausbildungsbausteinen oder den „alternativen“ Bildungsgutscheinen zugrunde liegen.“

11. Wie werden Altbewerber/-innen in JOBSTARTER CONNECT definiert?

Antwort: Es gilt die Definition der BA/BIBB-Bewerberbefragung.

Danach werden als Altbewerber/ -innen nur jene bei der BA gemeldeten Bewerber/ -innen definiert, die sich nach eigenen Angaben bereits in früheren Jahren um eine Ausbildungsstelle beworben haben.



Anwendungsbereich 2.1.1

Qualifizierung von Altbewerberinnen und Altbewerbern über Ausbildungsbausteine

1. Welchen Status haben die Jugendlichen im Anwendungsbereich 2.1.1?

Der Status der Jugendlichen variiert je nach Finanzierungsgrundlage des Bildungsangebots und ist bei der Projektumsetzung mit den relevanten Partnern (u.a. den örtlichen Agenturen für Arbeit) abzustimmen.

2. Wer übernimmt die Ausbildungskosten, z. B. Unterhalts- oder Praktikantengeld für die Jugendlichen?

Über JOBSTARTER CONNECT werden keine Zuschüsse gewährt. Die Finanzierung erfolgt nach den Regelungen der einzelnen Bedarfsträger.

3. Müssen bei Skizzeneinreichung bereits alle Kooperationspartner und Lernorte verbindlich feststehen oder kann die Entwicklung eines solchen Konzeptes Bestandteil der Projektumsetzung sein?

In der Projektskizze muss dargestellt werden, welche Partner angedacht und angefragt sind und in welchem Zeitraum die Umsetzung erfolgen soll. Die Ausgestaltung der Umsetzungsstrategie kann somit Bestandteil der Projektumsetzung sein, sollte sich aber auf die ersten Projektmonate beschränken. Bei der Auswahl der Projekte ist eine verbindlich feststehende Projektkonzeption ein wichtiges Auswahlkriterium.

4. Werden die Kümmerer in Anwendungsbereich 2.1.1 und 2.1.4 aus JOBSTARTER CONNECT finanziert?

Ja.

5. Können Prüfungsgebühren über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Ja, in Ausnahmefällen. Es muss nachvollziehbar begründet werden, dass andere öffentliche und private Unterstützungsleistungen und Förderungen nicht in Anspruch genommen werden können.

6. Können Gebühren für überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Nein. Die Finanzierung der Lehrgangskosten erfolgt in der Regel über Bund, Land und Betrieb.

7. Können Fahrtkosten zum Betrieb bzw. zur Berufsschule o.ä. über die Qualifizierungsausgaben finanziert werden?

Nein. Fahrtkosten stellen keine Qualifizierungsausgaben dar.

Anwendungsbereiche 2.1.2 und 2.1.3
Ausbildungsbausteine an der Schnittstelle außerbetriebliche Qualifizierung
und Benachteiligtenförderung/ betriebliche Ausbildung
Ausbildungsbausteine an der Schnittstelle schulische Ausbildung/ Ausbildungsabschluss
nach BBiG / HwO

- 1. Können im Rahmen dieser Anwendungsbereiche auch die schulischen Berufsvorbereitungsmaßnahmen (z.B. BvJ, BvG) auf die Bausteinstruktur umgestellt werden?**

Ja, wenn die Länder dem Umsetzungskonzept zustimmen. Entsprechende Letter of Intend (LoI) sollten der Projektskizze beigelegt werden.

- 2. Schulische Bildungsgänge: Ist mit dem Programm vorgesehen, dass die Schule in der Umsetzung der Ausbildungsbausteine in den vorgesehenen Berufen hier den betrieblichen Qualifizierungsteil mit übernimmt?**

Die Ausbildungsbausteine sind lernortunspezifisch. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. Es muss deutlich werden, dass alle erforderlichen Kompetenzen eines Bausteins erworben werden können.

Anwendungsbereich 2.1.4
Nachqualifizierung

- 1. Wer ist die Zielgruppe auf Seiten der Jugendlichen?**

20-30 jährige An- und Ungelernte (insbesondere die 25-30 jährigen), die einschlägige berufliche Kompetenzen vorweisen können. Diese Zielgruppe soll zu einem Berufsabschluss geführt werden.

- 2. Können Maßnahmegebühren in der Nachqualifizierung über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?**

Für die Durchführung der Ausbildungsbausteinqualifizierung sollten vordringlich andere öffentliche und private Unterstützungsleistungen und Förderungen in Anspruch genommen werden (Förderrichtlinie, Nr. 2.1.1). Nur für den Fall, dass nicht ausreichend betriebliche oder schulische Lernorte in der Region in das Projekt einbezogen werden können, sind Qualifizierungsausgaben für die Qualifizierungsmaßnahmen in Höhe von max. 5.000 € pro un- oder angelerntem Erwachsenen für den gesamten Verlauf der Qualifizierung förderfähig.

3. Können Fahrtkosten zum Betrieb bzw. zur Berufsschule o.ä. über die Qualifizierungsausgaben finanziert werden?

Nein. Fahrtkosten stellen keine Qualifizierungsausgaben dar.

4. Ist eine Förderung in Regionen möglich, die über „Perspektive Berufsabschluss“ berufsbildübergreifend eine modular aufgebaute Nachqualifizierung (Förderperspektive 2) anbieten?

Ja, unter Beachtung folgender Aspekte:

- In JOBSTARTER CONNECT ist darauf zu achten, dass keine flankierenden Aktivitäten zu konkreten Maßnahmen finanziert werden, wie ergänzende sozialpädagogische Betreuung, Lernberatung, Kompetenzfeststellungsverfahren, Profiling oder Prüfungsvorbereitung.
- Aufgabenstellungen der JOBSTARTER CONNECT-Projekte sollten als klar abgegrenzte zusätzliche Leistungen zu den bestehenden regionalen Initiativen definiert werden.

Konzept

1. „Anzahl der in Ausbildungsbausteine gegliederten Berufe, die in der Region angeboten werden können“ - Müssen hier alle Berufe in der Region aufgeführt werden oder nur die, die der Antragsteller erproben will?

Bei der Beschreibung der Ausgangslage sind die Berufe zu thematisieren, die erprobt werden sollen.

2. Wie soll die Eignung der Lernorte nachgewiesen werden? Durch die Ausbildungsberechtigung der Kammer? Oder reicht eine Bestätigung (durch wen?), dass ein spezieller Baustein durchgeführt werden kann?

Von der Eignung der Lernorte hat sich der Kümmerer bzw. Koordinator zu überzeugen.

3. Da die Berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur ausgeschrieben werden, haben Träger der BvB in der Regel nur zeitlich befristet Planungssicherheit, d. h. wie sollen sie die Kontinuität nachweisen?

Kontinuität muss beschrieben und - so weit wie möglich - nachgewiesen werden.

4. Erarbeitung von Anrechnungsmöglichkeiten: Ist hier ein Letter of Intent (LoI) der Kammern vorgesehen?

Ja.

Sonstiges

1. **Können Projektskizzen vorab zur Durchsicht mit der Bitte um Feedback bei der Programmstelle JOBSTARTER bzw. bei den JOBSTARTER-Regionalbüros eingereicht werden? Oder besteht die Möglichkeit eines Beratungsgespräches vor Ort?**

Antwort: Nein, jedoch sind vor der Einreichung eines Projektantrags telefonische Informationen und Erläuterungen möglich.

2. **Wann ist das Ende der Ausschreibungsfrist für die Antragsstellung? Welcher Stempel gilt?**

Antwort: Projektskizzen müssen spätestens am 11. September 2009 der Programmstelle JOBSTARTER beim BIBB vorliegen. Es gilt das Datum des BIBB-Eingangsstempels.

FAQ zur Durchführung des Programms JOBSTARTER CONNECT

Finanzierung

Das Programm JOBSTARTER CONNECT hat in seiner Zielausrichtung nicht die Initiierung neuer Lehrgänge oder Maßnahmen intendiert, sondern soll mithilfe der Umstellung auf Ausbildungsbausteine alle denkbaren Einsatzmöglichkeiten in Bildungsangeboten und Maßnahmen des sogenannten Übergangssystems erproben. Das Ziel ist die Optimierung bestehender Förderinstrumente für eine effektivere und effizientere Integration von Jugendlichen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

1. Gibt es eine Förderhöchstgrenze?

Antwort: Nein. Die beantragte Fördersumme muss in Relation zum Umsetzungskonzept plausibel sein.

2. Wie sind die vorgesehenen Sachausgaben zu veranschlagen?

Antwort: Diese sind nach den in den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis“ (Quelle: siehe Formularschrank des BMBF im Internet unter www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html) vorgegebenen Kriterien zu veranschlagen.

3. Beginn und Dauer der Förderung

Frühester Starttermin der Förderung von Projekten in der 2. Förderrunde ist der 1. April 2010. Der Förderzeitraum beträgt bis zu 48 Monate. Gemäß Förderrichtlinien kann u. U. eine Verlängerung von bis zu 12 Monaten gewährt werden.

4. Gibt es im Programm JOBSTARTER CONNECT einen Zuschuss für Betriebe, die ausbilden wollen, bzw. einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung?

Antwort: Nein.

Allerdings bleiben die Ansprüche und Förderungen aus anderen Regelungen, z.B. des SGB III (Ausbildungsbonus, Eingliederungszuschuss), hiervon unberührt.

Kooperationen

1. Kann ein Projekt auch von mehreren Partnern durchgeführt werden?

Antwort: Weiterleitungsverträge sind nach Nr. 3.2 der Förderrichtlinien nicht zulässig.

Eine Beantragung als Verbundprojekt ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn nachvollziehbar begründet wird, dass eine konkrete Arbeitsaufteilung vorliegt.

Andere Projekte in der Region

1. In der Region laufen bereits über JOBSTARTER oder JOBSTARTER CONNECT bzw. andere über Bundes- und Landesprogramme geförderte Projekte; kann trotzdem ein Antrag gestellt werden?

Antwort: Sofern in der betreffenden Region bereits die Förderung von Projekten mit vergleichbarer Zielsetzung erfolgt, muss die Projektskizze eine Darstellung der Schnittstellen zu diesen Projekten einschließlich einer tragfähigen Aufgabenabgrenzung enthalten. Zugleich sind die Optionen zur Zusammenarbeit und der damit verbundene Mehrwert für die regionale Vernetzung darzustellen. Übersichten über laufende JOBSTARTER- und JOBSTARTER CONNECT-Projekte finden Sie unter www.jobstarter.de.

2. Was bedeutet „Zielregion“ der Projekte?

Antwort: Die Zielregion des Projektes ist vom Antragsteller in der Projektskizze zu beschreiben. Die Zielregionen beziehen sich in der Regel auf eine oder mehrere geographische bzw. administrative Einheiten von Landkreisen bzw. Kammer- oder Arbeitsagenturbezirken. Überregionale Konzeptionen sind dabei nicht ausgeschlossen.

Anwendungsbereiche / Berufsbilder

1. Muss ein Konzept alle vier Anwendungsbereiche abdecken?

Die Ausrichtung und der Umfang ist konzeptabhängig. Es ist sowohl eine Kombination zwischen den Anwendungsbereichen möglich als auch die Konzentration auf einen einzelnen Anwendungsbereich. Es existiert keine unterschiedliche Bewertung der einzelnen Anwendungsbereiche hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Projektantrags.

2. Muss ein Antragsteller alle 14 Berufe bedienen?

Antwort: Nein. Die eingereichten Projektskizzen sollen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der gewählten Berufe, den jeweiligen Anwendungsbereichen und der Sicherstellung der Umsetzungsqualität beinhalten. Ein Antragsteller kann auch Ausbildungsbausteine nur in einem Beruf erproben.

3. Können für weitere Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine entwickelt und zum Einsatz gebracht werden?

Antwort: Nein. Im Rahmen von JOBSTARTER CONNECT sollen ausschließlich die Ausbildungsbausteine für die in den Förderrichtlinien genannten Ausbildungsberufe zum Einsatz kommen. Die Ausbildungsbausteine sind bundesweit einheitlich entwickelt worden und sollen als standardisiertes Instrument erprobt werden.

Zuwendungszweck

1. Kann die Erprobung in dualen betrieblichen Ausbildungsverhältnissen, die von der Kammer eingetragen sind, erfolgen?

Antwort: Nein. Das Programm JOBSTARTER CONNECT beschränkt sich auf die Zielgruppen, die bisher keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

2. Ist eine Erprobung innerhalb der Ausbildungsförderung nach § 61, § 235b und § 242 SGB III gewünscht, oder nicht?

Der Einsatz von Ausbildungsbausteinen im Bereich der Ausbildungsförderung **nach § 61, § 235b und § 242 SGB III** ist grundsätzlich möglich. Entsprechende Förderkonzepte müssen sich jedoch in dem dort gesteckten Rahmen bewegen. Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 242 SGB III zum 1. August 2009 flexibler und anschlussfähiger gestaltet.

tet. Insbesondere der Einsatz von Ausbildungsbausteinen bzw. das Erreichen eines Berufsabschlusses in Etappen wurde durch die nachfolgenden Regelungen erleichtert:

- Die bisher enge Regelung der Begrenzung der Förderungsfähigkeit auf das erste Jahr der Berufsausbildung ist entfallen.
- Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach dem SGB III aussichtslos, kann der Auszubildende seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.

3. Muss der Antragsteller Durchführender der umzustellenden Maßnahmen / Qualifizierungsgänge sein?

Ein Antragsteller muss nicht zwingend Durchführender von Maßnahmen und Qualifizierungsgängen sein. Auch andere Varianten sind denkbar und sollen mit JOBSTARTER CONNECT erprobt werden. Der Antragsteller übernimmt hauptsächlich die Planung und Koordination.

4. Anrechnung/ Zulassung zur Externenprüfung

Ein Meilenstein der Projektplanung ist die Abstimmung mit der Kammer bzgl. Anrechnung / Zulassung zur Prüfung. Für die Bewertung von Projektskizzen sind zu diesem Thema aussagekräftige Kooperationsvereinbarungen oder Letter of Intent (LoI) der entsprechenden Stellen von Vorteil.

5. Wie soll ohne Zertifizierung eine Anerkennung der Bausteine bei der Ausbildungszeitverkürzung erfolgen?

Die Entwicklung von Umsetzungsmöglichkeiten ist Inhalt des Programms – es liegt aber ein Mindeststandard zur Dokumentation der Ausbildungsbausteine seitens der Programmstelle JOBSTARTER vor. Die Kümmerner bzw. Koordinatoren der Projekte sollen in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen Lösungsansätze für eine Ausbildungszeitverkürzung auf Grundlage der Bausteindokumentation entwickeln und erproben.

Eine Zertifizierung im Sinne einer Prüfung ist nicht vorgesehen. Inwieweit die Dokumentation durch ein Zertifikat bestätigt wird, bleibt davon unbenommen.

6. Ist eine Bestätigung der Dokumentation, wie z.B. bei den Qualifizierungsbausteinen durch die zuständigen Stellen, vorgesehen?

Eine Dokumentation ist durch den Kümmerer bzw. Koordinator zu gewährleisten. Eine Bestätigung der Dokumentation durch die zuständigen Stellen ist wünschenswert. In Kooperation mit den zuständigen Stellen sollen Möglichkeiten der verbindlichen Anrechnung erworbener Kompetenzen auf die Ausbildung entwickelt werden.

7. Können neben fachlichen auch allgemein bildende Inhalte sowie eine sozialpädagogische Begleitung mit den Qualifizierungszuschüssen in den Anwendungsbereichen I und IV eingekauft werden?

Nein, Ziel der Qualifizierungszuschüsse ist eine berufsspezifische Qualifikation der Inhalte eines oder mehrer Ausbildungsbausteine.

8. Ist der Lernort Berufsschule zwingend?

Die Konzeption der Ausbildungsbausteine ist lernortunspezifisch. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. Die Unterweisung theoretischer Inhalte ist sicherzustellen.

9. Ist eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach §§ 77 ff. SGB III möglich?

Eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach §§ 77 ff. SGB III ist zwar denkbar, jedoch sind neben den sonstigen Fördervoraussetzungen insbesondere folgende Förderkriterien zu berücksichtigen bzw. zu erfüllen:

- Bei der beruflichen Weiterbildungsförderung gibt es keine „Projektförderung“ oder Zuschüsse an den Träger, sondern der Arbeitnehmer erhält einen Bildungsgutschein, über den der Träger die Lehrgangskosten für diesen Teilnehmer mit der Agentur für Arbeit abrechnet (§ 77 Abs. 4 SGB III)
- Die Maßnahme und der Maßnahmeträger müssen nach der AZWV zugelassen bzw. zertifiziert sein, damit der Arbeitnehmer den Bildungsgutschein dort einlösen kann (§ 77 Abs. 1 Nr. 3)
- Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist - d. h. regelmäßig keine Förderung von Jugendlichen über die „Erwachsenenweiterbildung“ (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB III)

10. Ist eine Förderung im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II möglich?

Hinsichtlich der Freien Förderung nach § 16f SGB II haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesländer eine Gemeinsame Erklärung verabschiedet, die Einzelfragen der Anwendung der Freien Förderung sowie deren Einsatz als Kofinanzierungsinstrument für ESF-Programme aufgreift. Hierbei liegt der Schwerpunkt zwar auf ESF-Programmen der Länder, jedoch sind die Hinweise zur Freien Förderung nach § 16f SGB II auf ESF-Programme des Bundes übertragbar.

Die Förderung langzeitarbeitsloser Jugendlicher über § 16f SGB II ist besonders naheliegend, da hier das Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht gilt. Dennoch ist darauf zu achten, dass über § 16f SGB II keine Leistungen aus der Zuständigkeit der Länder oder Kommunen bzw. anderer Sozialleistungsträger finanziert werden.

Zur Ausstellung von Bildungsgutscheinen über § 16f SGB II kann der Fragen-Antwort-Katalog der Gemeinsamen Erklärung herangezogen werden (Auszug Seite 25):

"(d) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) gefördert werden?"

Für Nicht-Langzeitarbeitslose werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III (sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht überschreitet) oder im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) erfolgen. Für Nicht-Langzeitarbeitslose sind Abweichungen von diesen Regelungen unzulässig, etwa fehlende Zertifizierung des Bildungsträgers oder „Auftragsmaßnahme“ anstelle der Ausgabe eines Bildungsgutscheins bei einer Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Für Langzeitarbeitslose mit einer negativen Prognose der Eingliederung kann hingegen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe der Basisinstrumente abgewichen werden, da es sich bei der zeitlichen Grenze der beruflichen Kenntnisvermittlung um eine Anspruchsvoraussetzung von § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III handelt. Demzufolge kann im Rahmen der freien Leistungen ein langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine von der Grund sicherungsstelle beauftragte Maßnahme zur beruflichen Kenntnisvermittlung zugewiesen wer-

den, die länger als 8 Wochen andauert, wenn dies für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist und auch die übrigen Anforderungen an die Leistungen der Freien Förderung erfüllt sind. Darüber hinaus wird es für eine belastbare rechtliche Einschätzung im Einzelfall darauf ankommen, welche konkreten Konzepte den Ausbildungsbausteinen oder den „alternativen“ Bildungsgutscheinen zugrunde liegen.“

11. Wie werden Altbewerber/-innen in JOBSTARTER CONNECT definiert?

Antwort: Es gilt die Definition der BA/BIBB-Bewerberbefragung.

Danach werden als Altbewerber/ -innen nur jene bei der BA gemeldeten Bewerber/ -innen definiert, die sich nach eigenen Angaben bereits in früheren Jahren um eine Ausbildungsstelle beworben haben.



Anwendungsbereich 2.1.1

Qualifizierung von Altbewerberinnen und Altbewerbern über Ausbildungsbausteine

1. Welchen Status haben die Jugendlichen im Anwendungsbereich 2.1.1?

Der Status der Jugendlichen variiert je nach Finanzierungsgrundlage des Bildungsangebots und ist bei der Projektumsetzung mit den relevanten Partnern (u.a. den örtlichen Agenturen für Arbeit) abzustimmen.

2. Wer übernimmt die Ausbildungskosten, z. B. Unterhalts- oder Praktikantengeld für die Jugendlichen?

Über JOBSTARTER CONNECT werden keine Zuschüsse gewährt. Die Finanzierung erfolgt nach den Regelungen der einzelnen Bedarfsträger.

3. Müssen bei Skizzeneinreichung bereits alle Kooperationspartner und Lernorte verbindlich feststehen oder kann die Entwicklung eines solchen Konzeptes Bestandteil der Projektumsetzung sein?

In der Projektskizze muss dargestellt werden, welche Partner angedacht und angefragt sind und in welchem Zeitraum die Umsetzung erfolgen soll. Die Ausgestaltung der Umsetzungsstrategie kann somit Bestandteil der Projektumsetzung sein, sollte sich aber auf die ersten Projektmonate beschränken. Bei der Auswahl der Projekte ist eine verbindlich feststehende Projektkonzeption ein wichtiges Auswahlkriterium.

4. Werden die Kümmerer in Anwendungsbereich 2.1.1 und 2.1.4 aus JOBSTARTER CONNECT finanziert?

Ja.

5. Können Prüfungsgebühren über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Ja, in Ausnahmefällen. Es muss nachvollziehbar begründet werden, dass andere öffentliche und private Unterstützungsleistungen und Förderungen nicht in Anspruch genommen werden können.

6. Können Gebühren für überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Nein. Die Finanzierung der Lehrgangskosten erfolgt in der Regel über Bund, Land und Betrieb.

7. Können Fahrtkosten zum Betrieb bzw. zur Berufsschule o.ä. über die Qualifizierungsausgaben finanziert werden?

Nein. Fahrtkosten stellen keine Qualifizierungsausgaben dar.

Anwendungsbereiche 2.1.2 und 2.1.3
Ausbildungsbausteine an der Schnittstelle außerbetriebliche Qualifizierung
und Benachteiligtenförderung/ betriebliche Ausbildung
Ausbildungsbausteine an der Schnittstelle schulische Ausbildung/ Ausbildungsabschluss
nach BBiG / HwO

- 1. Können im Rahmen dieser Anwendungsbereiche auch die schulischen Berufsvorbereitungsmaßnahmen (z.B. BvJ, BvG) auf die Bausteinstruktur umgestellt werden?**

Ja, wenn die Länder dem Umsetzungskonzept zustimmen. Entsprechende Letter of Intend (LoI) sollten der Projektskizze beigelegt werden.

- 2. Schulische Bildungsgänge: Ist mit dem Programm vorgesehen, dass die Schule in der Umsetzung der Ausbildungsbausteine in den vorgesehenen Berufen hier den betrieblichen Qualifizierungsteil mit übernimmt?**

Die Ausbildungsbausteine sind lernortunspezifisch. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. Es muss deutlich werden, dass alle erforderlichen Kompetenzen eines Bausteins erworben werden können.

Anwendungsbereich 2.1.4
Nachqualifizierung

- 1. Wer ist die Zielgruppe auf Seiten der Jugendlichen?**

20-30 jährige An- und Ungelernte (insbesondere die 25-30 jährigen), die einschlägige berufliche Kompetenzen vorweisen können. Diese Zielgruppe soll zu einem Berufsabschluss geführt werden.

- 2. Können Maßnahmegebühren in der Nachqualifizierung über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?**

Für die Durchführung der Ausbildungsbausteinqualifizierung sollten vordringlich andere öffentliche und private Unterstützungsleistungen und Förderungen in Anspruch genommen werden (Förderrichtlinie, Nr. 2.1.1). Nur für den Fall, dass nicht ausreichend betriebliche oder schulische Lernorte in der Region in das Projekt einbezogen werden können, sind Qualifizierungsausgaben für die Qualifizierungsmaßnahmen in Höhe von max. 5.000 € pro un- oder angelerntem Erwachsenen für den gesamten Verlauf der Qualifizierung förderfähig.

3. Können Fahrtkosten zum Betrieb bzw. zur Berufsschule o.ä. über die Qualifizierungsausgaben finanziert werden?

Nein. Fahrtkosten stellen keine Qualifizierungsausgaben dar.

4. Ist eine Förderung in Regionen möglich, die über „Perspektive Berufsabschluss“ berufsbildübergreifend eine modular aufgebaute Nachqualifizierung (Förderperspektive 2) anbieten?

Ja, unter Beachtung folgender Aspekte:

- In JOBSTARTER CONNECT ist darauf zu achten, dass keine flankierenden Aktivitäten zu konkreten Maßnahmen finanziert werden, wie ergänzende sozialpädagogische Betreuung, Lernberatung, Kompetenzfeststellungsverfahren, Profiling oder Prüfungsvorbereitung.
- Aufgabenstellungen der JOBSTARTER CONNECT-Projekte sollten als klar abgegrenzte zusätzliche Leistungen zu den bestehenden regionalen Initiativen definiert werden.

Konzept

1. „Anzahl der in Ausbildungsbausteine gegliederten Berufe, die in der Region angeboten werden können“ - Müssen hier alle Berufe in der Region aufgeführt werden oder nur die, die der Antragsteller erproben will?

Bei der Beschreibung der Ausgangslage sind die Berufe zu thematisieren, die erprobt werden sollen.

2. Wie soll die Eignung der Lernorte nachgewiesen werden? Durch die Ausbildungsberechtigung der Kammer? Oder reicht eine Bestätigung (durch wen?), dass ein spezieller Baustein durchgeführt werden kann?

Von der Eignung der Lernorte hat sich der Kümmerer bzw. Koordinator zu überzeugen.

3. Da die Berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur ausgeschrieben werden, haben Träger der BvB in der Regel nur zeitlich befristet Planungssicherheit, d. h. wie sollen sie die Kontinuität nachweisen?

Kontinuität muss beschrieben und - so weit wie möglich - nachgewiesen werden.

4. Erarbeitung von Anrechnungsmöglichkeiten: Ist hier ein Letter of Intent (LoI) der Kammern vorgesehen?

Ja.

Sonstiges

- 1. Können Projektskizzen vorab zur Durchsicht mit der Bitte um Feedback bei der Programmstelle JOBSTARTER bzw. bei den JOBSTARTER-Regionalbüros eingereicht werden? Oder besteht die Möglichkeit eines Beratungsgespräches vor Ort?**

Antwort: Nein, jedoch sind vor der Einreichung eines Projektantrags telefonische Informationen und Erläuterungen möglich.

- 2. Wann ist das Ende der Ausschreibungsfrist für die Antragsstellung? Welcher Stempel gilt?**

Antwort: Projektskizzen müssen spätestens am 11. September 2009 der Programmstelle JOBSTARTER beim BIBB vorliegen. Es gilt das Datum des BIBB-Eingangsstempels.

FAQ zur Durchführung des Programms JOBSTARTER CONNECT

Finanzierung

Das Programm JOBSTARTER CONNECT hat in seiner Zielausrichtung nicht die Initiierung neuer Lehrgänge oder Maßnahmen intendiert, sondern soll mithilfe der Umstellung auf Ausbildungsbausteine alle denkbaren Einsatzmöglichkeiten in Bildungsangeboten und Maßnahmen des sogenannten Übergangssystems erproben. Das Ziel ist die Optimierung bestehender Förderinstrumente für eine effektivere und effizientere Integration von Jugendlichen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

1. Gibt es eine Förderhöchstgrenze?

Antwort: Nein. Die beantragte Fördersumme muss in Relation zum Umsetzungskonzept plausibel sein.

2. Wie sind die vorgesehenen Sachausgaben zu veranschlagen?

Antwort: Diese sind nach den in den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis“ (Quelle: siehe Formularschrank des BMBF im Internet unter www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html) vorgegebenen Kriterien zu veranschlagen.

3. Beginn und Dauer der Förderung

Frühester Starttermin der Förderung von Projekten in der 2. Förderrunde ist der 1. April 2010. Der Förderzeitraum beträgt bis zu 48 Monate. Gemäß Förderrichtlinien kann u. U. eine Verlängerung von bis zu 12 Monaten gewährt werden.

4. Gibt es im Programm JOBSTARTER CONNECT einen Zuschuss für Betriebe, die ausbilden wollen, bzw. einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung?

Antwort: Nein.

Allerdings bleiben die Ansprüche und Förderungen aus anderen Regelungen, z.B. des SGB III (Ausbildungsbonus, Eingliederungszuschuss), hiervon unberührt.

Kooperationen

1. Kann ein Projekt auch von mehreren Partnern durchgeführt werden?

Antwort: Weiterleitungsverträge sind nach Nr. 3.2 der Förderrichtlinien nicht zulässig.

Eine Beantragung als Verbundprojekt ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn nachvollziehbar begründet wird, dass eine konkrete Arbeitsaufteilung vorliegt.

Andere Projekte in der Region

1. In der Region laufen bereits über JOBSTARTER oder JOBSTARTER CONNECT bzw. andere über Bundes- und Landesprogramme geförderte Projekte; kann trotzdem ein Antrag gestellt werden?

Antwort: Sofern in der betreffenden Region bereits die Förderung von Projekten mit vergleichbarer Zielsetzung erfolgt, muss die Projektskizze eine Darstellung der Schnittstellen zu diesen Projekten einschließlich einer tragfähigen Aufgabenabgrenzung enthalten. Zugleich sind die Optionen zur Zusammenarbeit und der damit verbundene Mehrwert für die regionale Vernetzung darzustellen. Übersichten über laufende JOBSTARTER- und JOBSTARTER CONNECT-Projekte finden Sie unter www.jobstarter.de.

2. Was bedeutet „Zielregion“ der Projekte?

Antwort: Die Zielregion des Projektes ist vom Antragsteller in der Projektskizze zu beschreiben. Die Zielregionen beziehen sich in der Regel auf eine oder mehrere geographische bzw. administrative Einheiten von Landkreisen bzw. Kammer- oder Arbeitsagenturbezirken. Überregionale Konzeptionen sind dabei nicht ausgeschlossen.

Anwendungsbereiche / Berufsbilder

1. Muss ein Konzept alle vier Anwendungsbereiche abdecken?

Die Ausrichtung und der Umfang ist konzeptabhängig. Es ist sowohl eine Kombination zwischen den Anwendungsbereichen möglich als auch die Konzentration auf einen einzelnen Anwendungsbereich. Es existiert keine unterschiedliche Bewertung der einzelnen Anwendungsbereiche hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Projektantrags.

2. Muss ein Antragsteller alle 14 Berufe bedienen?

Antwort: Nein. Die eingereichten Projektskizzen sollen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der gewählten Berufe, den jeweiligen Anwendungsbereichen und der Sicherstellung der Umsetzungsqualität beinhalten. Ein Antragsteller kann auch Ausbildungsbausteine nur in einem Beruf erproben.

3. Können für weitere Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine entwickelt und zum Einsatz gebracht werden?

Antwort: Nein. Im Rahmen von JOBSTARTER CONNECT sollen ausschließlich die Ausbildungsbausteine für die in den Förderrichtlinien genannten Ausbildungsberufe zum Einsatz kommen. Die Ausbildungsbausteine sind bundesweit einheitlich entwickelt worden und sollen als standardisiertes Instrument erprobt werden.

Zuwendungszweck

1. Kann die Erprobung in dualen betrieblichen Ausbildungsverhältnissen, die von der Kammer eingetragen sind, erfolgen?

Antwort: Nein. Das Programm JOBSTARTER CONNECT beschränkt sich auf die Zielgruppen, die bisher keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

2. Ist eine Erprobung innerhalb der Ausbildungsförderung nach § 61, § 235b und § 242 SGB III gewünscht, oder nicht?

Der Einsatz von Ausbildungsbausteinen im Bereich der Ausbildungsförderung **nach § 61, § 235b und § 242 SGB III** ist grundsätzlich möglich. Entsprechende Förderkonzepte müssen sich jedoch in dem dort gesteckten Rahmen bewegen. Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 242 SGB III zum 1. August 2009 flexibler und anschlussfähiger gestaltet.

tet. Insbesondere der Einsatz von Ausbildungsbausteinen bzw. das Erreichen eines Berufsabschlusses in Etappen wurde durch die nachfolgenden Regelungen erleichtert:

- Die bisher enge Regelung der Begrenzung der Förderungsfähigkeit auf das erste Jahr der Berufsausbildung ist entfallen.
- Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach dem SGB III aussichtslos, kann der Auszubildende seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.

3. Muss der Antragsteller Durchführender der umzustellenden Maßnahmen / Qualifizierungsgänge sein?

Ein Antragsteller muss nicht zwingend Durchführender von Maßnahmen und Qualifizierungsgängen sein. Auch andere Varianten sind denkbar und sollen mit JOBSTARTER CONNECT erprobt werden. Der Antragsteller übernimmt hauptsächlich die Planung und Koordination.

4. Anrechnung/ Zulassung zur Externenprüfung

Ein Meilenstein der Projektplanung ist die Abstimmung mit der Kammer bzgl. Anrechnung / Zulassung zur Prüfung. Für die Bewertung von Projektskizzen sind zu diesem Thema aussagekräftige Kooperationsvereinbarungen oder Letter of Intent (LoI) der entsprechenden Stellen von Vorteil.

5. Wie soll ohne Zertifizierung eine Anerkennung der Bausteine bei der Ausbildungszeitverkürzung erfolgen?

Die Entwicklung von Umsetzungsmöglichkeiten ist Inhalt des Programms – es liegt aber ein Mindeststandard zur Dokumentation der Ausbildungsbausteine seitens der Programmstelle JOBSTARTER vor. Die Kümmerner bzw. Koordinatoren der Projekte sollen in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen Lösungsansätze für eine Ausbildungszeitverkürzung auf Grundlage der Bausteindokumentation entwickeln und erproben.

Eine Zertifizierung im Sinne einer Prüfung ist nicht vorgesehen. Inwieweit die Dokumentation durch ein Zertifikat bestätigt wird, bleibt davon unbenommen.

6. Ist eine Bestätigung der Dokumentation, wie z.B. bei den Qualifizierungsbausteinen durch die zuständigen Stellen, vorgesehen?

Eine Dokumentation ist durch den Kümmerer bzw. Koordinator zu gewährleisten. Eine Bestätigung der Dokumentation durch die zuständigen Stellen ist wünschenswert. In Kooperation mit den zuständigen Stellen sollen Möglichkeiten der verbindlichen Anrechnung erworbener Kompetenzen auf die Ausbildung entwickelt werden.

7. Können neben fachlichen auch allgemein bildende Inhalte sowie eine sozialpädagogische Begleitung mit den Qualifizierungszuschüssen in den Anwendungsbereichen I und IV eingekauft werden?

Nein, Ziel der Qualifizierungszuschüsse ist eine berufsspezifische Qualifikation der Inhalte eines oder mehrer Ausbildungsbausteine.

8. Ist der Lernort Berufsschule zwingend?

Die Konzeption der Ausbildungsbausteine ist lernortunspezifisch. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. Die Unterweisung theoretischer Inhalte ist sicherzustellen.

9. Ist eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach §§ 77 ff. SGB III möglich?

Eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach §§ 77 ff. SGB III ist zwar denkbar, jedoch sind neben den sonstigen Fördervoraussetzungen insbesondere folgende Förderkriterien zu berücksichtigen bzw. zu erfüllen:

- Bei der beruflichen Weiterbildungsförderung gibt es keine „Projektförderung“ oder Zuschüsse an den Träger, sondern der Arbeitnehmer erhält einen Bildungsgutschein, über den der Träger die Lehrgangskosten für diesen Teilnehmer mit der Agentur für Arbeit abrechnet (§ 77 Abs. 4 SGB III)
- Die Maßnahme und der Maßnahmeträger müssen nach der AZWV zugelassen bzw. zertifiziert sein, damit der Arbeitnehmer den Bildungsgutschein dort einlösen kann (§ 77 Abs. 1 Nr. 3)
- Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist - d. h. regelmäßig keine Förderung von Jugendlichen über die „Erwachsenenweiterbildung“ (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB III)

10. Ist eine Förderung im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II möglich?

Hinsichtlich der Freien Förderung nach § 16f SGB II haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesländer eine Gemeinsame Erklärung verabschiedet, die Einzelfragen der Anwendung der Freien Förderung sowie deren Einsatz als Kofinanzierungsinstrument für ESF-Programme aufgreift. Hierbei liegt der Schwerpunkt zwar auf ESF-Programmen der Länder, jedoch sind die Hinweise zur Freien Förderung nach § 16f SGB II auf ESF-Programme des Bundes übertragbar.

Die Förderung langzeitarbeitsloser Jugendlicher über § 16f SGB II ist besonders naheliegend, da hier das Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht gilt. Dennoch ist darauf zu achten, dass über § 16f SGB II keine Leistungen aus der Zuständigkeit der Länder oder Kommunen bzw. anderer Sozialleistungsträger finanziert werden.

Zur Ausstellung von Bildungsgutscheinen über § 16f SGB II kann der Fragen-Antwort-Katalog der Gemeinsamen Erklärung herangezogen werden (Auszug Seite 25):

"(d) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) gefördert werden?"

Für Nicht-Langzeitarbeitslose werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III (sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht überschreitet) oder im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) erfolgen. Für Nicht-Langzeitarbeitslose sind Abweichungen von diesen Regelungen unzulässig, etwa fehlende Zertifizierung des Bildungsträgers oder „Auftragsmaßnahme“ anstelle der Ausgabe eines Bildungsgutscheins bei einer Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Für Langzeitarbeitslose mit einer negativen Prognose der Eingliederung kann hingegen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe der Basisinstrumente abgewichen werden, da es sich bei der zeitlichen Grenze der beruflichen Kenntnisvermittlung um eine Anspruchsvoraussetzung von § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III handelt. Demzufolge kann im Rahmen der freien Leistungen ein langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine von der Grund sicherungsstelle beauftragte Maßnahme zur beruflichen Kenntnisvermittlung zugewiesen wer-

den, die länger als 8 Wochen andauert, wenn dies für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist und auch die übrigen Anforderungen an die Leistungen der Freien Förderung erfüllt sind. Darüber hinaus wird es für eine belastbare rechtliche Einschätzung im Einzelfall darauf ankommen, welche konkreten Konzepte den Ausbildungsbausteinen oder den „alternativen“ Bildungsgutscheinen zugrunde liegen.“

11. Wie werden Altbewerber/-innen in JOBSTARTER CONNECT definiert?

Antwort: Es gilt die Definition der BA/BIBB-Bewerberbefragung.

Danach werden als Altbewerber/ -innen nur jene bei der BA gemeldeten Bewerber/ -innen definiert, die sich nach eigenen Angaben bereits in früheren Jahren um eine Ausbildungsstelle beworben haben.



Anwendungsbereich 2.1.1

Qualifizierung von Altbewerberinnen und Altbewerbern über Ausbildungsbausteine

1. Welchen Status haben die Jugendlichen im Anwendungsbereich 2.1.1?

Der Status der Jugendlichen variiert je nach Finanzierungsgrundlage des Bildungsangebots und ist bei der Projektumsetzung mit den relevanten Partnern (u.a. den örtlichen Agenturen für Arbeit) abzustimmen.

2. Wer übernimmt die Ausbildungskosten, z. B. Unterhalts- oder Praktikantengeld für die Jugendlichen?

Über JOBSTARTER CONNECT werden keine Zuschüsse gewährt. Die Finanzierung erfolgt nach den Regelungen der einzelnen Bedarfsträger.

3. Müssen bei Skizzeneinreichung bereits alle Kooperationspartner und Lernorte verbindlich feststehen oder kann die Entwicklung eines solchen Konzeptes Bestandteil der Projektumsetzung sein?

In der Projektskizze muss dargestellt werden, welche Partner angedacht und angefragt sind und in welchem Zeitraum die Umsetzung erfolgen soll. Die Ausgestaltung der Umsetzungsstrategie kann somit Bestandteil der Projektumsetzung sein, sollte sich aber auf die ersten Projektmonate beschränken. Bei der Auswahl der Projekte ist eine verbindlich feststehende Projektkonzeption ein wichtiges Auswahlkriterium.

4. Werden die Kümmerer in Anwendungsbereich 2.1.1 und 2.1.4 aus JOBSTARTER CONNECT finanziert?

Ja.

5. Können Prüfungsgebühren über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Ja, in Ausnahmefällen. Es muss nachvollziehbar begründet werden, dass andere öffentliche und private Unterstützungsleistungen und Förderungen nicht in Anspruch genommen werden können.

6. Können Gebühren für überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Nein. Die Finanzierung der Lehrgangskosten erfolgt in der Regel über Bund, Land und Betrieb.

7. Können Fahrtkosten zum Betrieb bzw. zur Berufsschule o.ä. über die Qualifizierungsausgaben finanziert werden?

Nein. Fahrtkosten stellen keine Qualifizierungsausgaben dar.

Anwendungsbereiche 2.1.2 und 2.1.3
Ausbildungsbausteine an der Schnittstelle außerbetriebliche Qualifizierung
und Benachteiligtenförderung/ betriebliche Ausbildung
Ausbildungsbausteine an der Schnittstelle schulische Ausbildung/ Ausbildungsabschluss
nach BBiG / HwO

- 1. Können im Rahmen dieser Anwendungsbereiche auch die schulischen Berufsvorbereitungsmaßnahmen (z.B. BvJ, BvG) auf die Bausteinstruktur umgestellt werden?**

Ja, wenn die Länder dem Umsetzungskonzept zustimmen. Entsprechende Letter of Intend (LoI) sollten der Projektskizze beigelegt werden.

- 2. Schulische Bildungsgänge: Ist mit dem Programm vorgesehen, dass die Schule in der Umsetzung der Ausbildungsbausteine in den vorgesehenen Berufen hier den betrieblichen Qualifizierungsteil mit übernimmt?**

Die Ausbildungsbausteine sind lernortunspezifisch. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. Es muss deutlich werden, dass alle erforderlichen Kompetenzen eines Bausteins erworben werden können.

Anwendungsbereich 2.1.4
Nachqualifizierung

- 1. Wer ist die Zielgruppe auf Seiten der Jugendlichen?**

20-30 jährige An- und Ungelernte (insbesondere die 25-30 jährigen), die einschlägige berufliche Kompetenzen vorweisen können. Diese Zielgruppe soll zu einem Berufsabschluss geführt werden.

- 2. Können Maßnahmegebühren in der Nachqualifizierung über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?**

Für die Durchführung der Ausbildungsbausteinqualifizierung sollten vordringlich andere öffentliche und private Unterstützungsleistungen und Förderungen in Anspruch genommen werden (Förderrichtlinie, Nr. 2.1.1). Nur für den Fall, dass nicht ausreichend betriebliche oder schulische Lernorte in der Region in das Projekt einbezogen werden können, sind Qualifizierungsausgaben für die Qualifizierungsmaßnahmen in Höhe von max. 5.000 € pro un- oder angelerntem Erwachsenen für den gesamten Verlauf der Qualifizierung förderfähig.

3. Können Fahrtkosten zum Betrieb bzw. zur Berufsschule o.ä. über die Qualifizierungsausgaben finanziert werden?

Nein. Fahrtkosten stellen keine Qualifizierungsausgaben dar.

4. Ist eine Förderung in Regionen möglich, die über „Perspektive Berufsabschluss“ berufsbildübergreifend eine modular aufgebaute Nachqualifizierung (Förderperspektive 2) anbieten?

Ja, unter Beachtung folgender Aspekte:

- In JOBSTARTER CONNECT ist darauf zu achten, dass keine flankierenden Aktivitäten zu konkreten Maßnahmen finanziert werden, wie ergänzende sozialpädagogische Betreuung, Lernberatung, Kompetenzfeststellungsverfahren, Profiling oder Prüfungsvorbereitung.
- Aufgabenstellungen der JOBSTARTER CONNECT-Projekte sollten als klar abgegrenzte zusätzliche Leistungen zu den bestehenden regionalen Initiativen definiert werden.

Konzept

1. „Anzahl der in Ausbildungsbausteine gegliederten Berufe, die in der Region angeboten werden können“ - Müssen hier alle Berufe in der Region aufgeführt werden oder nur die, die der Antragsteller erproben will?

Bei der Beschreibung der Ausgangslage sind die Berufe zu thematisieren, die erprobt werden sollen.

2. Wie soll die Eignung der Lernorte nachgewiesen werden? Durch die Ausbildungsberechtigung der Kammer? Oder reicht eine Bestätigung (durch wen?), dass ein spezieller Baustein durchgeführt werden kann?

Von der Eignung der Lernorte hat sich der Kümmerer bzw. Koordinator zu überzeugen.

3. Da die Berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur ausgeschrieben werden, haben Träger der BvB in der Regel nur zeitlich befristet Planungssicherheit, d. h. wie sollen sie die Kontinuität nachweisen?

Kontinuität muss beschrieben und - so weit wie möglich - nachgewiesen werden.

4. Erarbeitung von Anrechnungsmöglichkeiten: Ist hier ein Letter of Intent (LoI) der Kammern vorgesehen?

Ja.

Sonstiges

- 1. Können Projektskizzen vorab zur Durchsicht mit der Bitte um Feedback bei der Programmstelle JOBSTARTER bzw. bei den JOBSTARTER-Regionalbüros eingereicht werden? Oder besteht die Möglichkeit eines Beratungsgespräches vor Ort?**

Antwort: Nein, jedoch sind vor der Einreichung eines Projektantrags telefonische Informationen und Erläuterungen möglich.

- 2. Wann ist das Ende der Ausschreibungsfrist für die Antragsstellung? Welcher Stempel gilt?**

Antwort: Projektskizzen müssen spätestens am 11. September 2009 der Programmstelle JOBSTARTER beim BIBB vorliegen. Es gilt das Datum des BIBB-Eingangsstempels.

FAQ zur Durchführung des Programms JOBSTARTER CONNECT

Finanzierung

Das Programm JOBSTARTER CONNECT hat in seiner Zielausrichtung nicht die Initiierung neuer Lehrgänge oder Maßnahmen intendiert, sondern soll mithilfe der Umstellung auf Ausbildungsbausteine alle denkbaren Einsatzmöglichkeiten in Bildungsangeboten und Maßnahmen des sogenannten Übergangssystems erproben. Das Ziel ist die Optimierung bestehender Förderinstrumente für eine effektivere und effizientere Integration von Jugendlichen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

1. Gibt es eine Förderhöchstgrenze?

Antwort: Nein. Die beantragte Fördersumme muss in Relation zum Umsetzungskonzept plausibel sein.

2. Wie sind die vorgesehenen Sachausgaben zu veranschlagen?

Antwort: Diese sind nach den in den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis“ (Quelle: siehe Formularschrank des BMBF im Internet unter www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html) vorgegebenen Kriterien zu veranschlagen.

3. Beginn und Dauer der Förderung

Frühester Starttermin der Förderung von Projekten in der 2. Förderrunde ist der 1. April 2010. Der Förderzeitraum beträgt bis zu 48 Monate. Gemäß Förderrichtlinien kann u. U. eine Verlängerung von bis zu 12 Monaten gewährt werden.

4. Gibt es im Programm JOBSTARTER CONNECT einen Zuschuss für Betriebe, die ausbilden wollen, bzw. einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung?

Antwort: Nein.

Allerdings bleiben die Ansprüche und Förderungen aus anderen Regelungen, z.B. des SGB III (Ausbildungsbonus, Eingliederungszuschuss), hiervon unberührt.

Kooperationen

1. Kann ein Projekt auch von mehreren Partnern durchgeführt werden?

Antwort: Weiterleitungsverträge sind nach Nr. 3.2 der Förderrichtlinien nicht zulässig.

Eine Beantragung als Verbundprojekt ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn nachvollziehbar begründet wird, dass eine konkrete Arbeitsaufteilung vorliegt.

Andere Projekte in der Region

1. In der Region laufen bereits über JOBSTARTER oder JOBSTARTER CONNECT bzw. andere über Bundes- und Landesprogramme geförderte Projekte; kann trotzdem ein Antrag gestellt werden?

Antwort: Sofern in der betreffenden Region bereits die Förderung von Projekten mit vergleichbarer Zielsetzung erfolgt, muss die Projektskizze eine Darstellung der Schnittstellen zu diesen Projekten einschließlich einer tragfähigen Aufgabenabgrenzung enthalten. Zugleich sind die Optionen zur Zusammenarbeit und der damit verbundene Mehrwert für die regionale Vernetzung darzustellen. Übersichten über laufende JOBSTARTER- und JOBSTARTER CONNECT-Projekte finden Sie unter www.jobstarter.de.

2. Was bedeutet „Zielregion“ der Projekte?

Antwort: Die Zielregion des Projektes ist vom Antragsteller in der Projektskizze zu beschreiben. Die Zielregionen beziehen sich in der Regel auf eine oder mehrere geographische bzw. administrative Einheiten von Landkreisen bzw. Kammer- oder Arbeitsagenturbezirken. Überregionale Konzeptionen sind dabei nicht ausgeschlossen.

Anwendungsbereiche / Berufsbilder

1. Muss ein Konzept alle vier Anwendungsbereiche abdecken?

Die Ausrichtung und der Umfang ist konzeptabhängig. Es ist sowohl eine Kombination zwischen den Anwendungsbereichen möglich als auch die Konzentration auf einen einzelnen Anwendungsbereich. Es existiert keine unterschiedliche Bewertung der einzelnen Anwendungsbereiche hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Projektantrags.

2. Muss ein Antragsteller alle 14 Berufe bedienen?

Antwort: Nein. Die eingereichten Projektskizzen sollen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der gewählten Berufe, den jeweiligen Anwendungsbereichen und der Sicherstellung der Umsetzungsqualität beinhalten. Ein Antragsteller kann auch Ausbildungsbausteine nur in einem Beruf erproben.

3. Können für weitere Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine entwickelt und zum Einsatz gebracht werden?

Antwort: Nein. Im Rahmen von JOBSTARTER CONNECT sollen ausschließlich die Ausbildungsbausteine für die in den Förderrichtlinien genannten Ausbildungsberufe zum Einsatz kommen. Die Ausbildungsbausteine sind bundesweit einheitlich entwickelt worden und sollen als standardisiertes Instrument erprobt werden.

Zuwendungszweck

1. Kann die Erprobung in dualen betrieblichen Ausbildungsverhältnissen, die von der Kammer eingetragen sind, erfolgen?

Antwort: Nein. Das Programm JOBSTARTER CONNECT beschränkt sich auf die Zielgruppen, die bisher keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

2. Ist eine Erprobung innerhalb der Ausbildungsförderung nach § 61, § 235b und § 242 SGB III gewünscht, oder nicht?

Der Einsatz von Ausbildungsbausteinen im Bereich der Ausbildungsförderung **nach § 61, § 235b und § 242 SGB III** ist grundsätzlich möglich. Entsprechende Förderkonzepte müssen sich jedoch in dem dort gesteckten Rahmen bewegen. Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 242 SGB III zum 1. August 2009 flexibler und anschlussfähiger gestaltet.

tet. Insbesondere der Einsatz von Ausbildungsbausteinen bzw. das Erreichen eines Berufsabschlusses in Etappen wurde durch die nachfolgenden Regelungen erleichtert:

- Die bisher enge Regelung der Begrenzung der Förderungsfähigkeit auf das erste Jahr der Berufsausbildung ist entfallen.
- Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach dem SGB III aussichtslos, kann der Auszubildende seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.

3. Muss der Antragsteller Durchführender der umzustellenden Maßnahmen / Qualifizierungsgänge sein?

Ein Antragsteller muss nicht zwingend Durchführender von Maßnahmen und Qualifizierungsgängen sein. Auch andere Varianten sind denkbar und sollen mit JOBSTARTER CONNECT erprobt werden. Der Antragsteller übernimmt hauptsächlich die Planung und Koordination.

4. Anrechnung/ Zulassung zur Externenprüfung

Ein Meilenstein der Projektplanung ist die Abstimmung mit der Kammer bzgl. Anrechnung / Zulassung zur Prüfung. Für die Bewertung von Projektskizzen sind zu diesem Thema aussagekräftige Kooperationsvereinbarungen oder Letter of Intent (LoI) der entsprechenden Stellen von Vorteil.

5. Wie soll ohne Zertifizierung eine Anerkennung der Bausteine bei der Ausbildungszeitverkürzung erfolgen?

Die Entwicklung von Umsetzungsmöglichkeiten ist Inhalt des Programms – es liegt aber ein Mindeststandard zur Dokumentation der Ausbildungsbausteine seitens der Programmstelle JOBSTARTER vor. Die Kümmerner bzw. Koordinatoren der Projekte sollen in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen Lösungsansätze für eine Ausbildungszeitverkürzung auf Grundlage der Bausteindokumentation entwickeln und erproben.

Eine Zertifizierung im Sinne einer Prüfung ist nicht vorgesehen. Inwieweit die Dokumentation durch ein Zertifikat bestätigt wird, bleibt davon unbenommen.

6. Ist eine Bestätigung der Dokumentation, wie z.B. bei den Qualifizierungsbausteinen durch die zuständigen Stellen, vorgesehen?

Eine Dokumentation ist durch den Kümmerer bzw. Koordinator zu gewährleisten. Eine Bestätigung der Dokumentation durch die zuständigen Stellen ist wünschenswert. In Kooperation mit den zuständigen Stellen sollen Möglichkeiten der verbindlichen Anrechnung erworbener Kompetenzen auf die Ausbildung entwickelt werden.

7. Können neben fachlichen auch allgemein bildende Inhalte sowie eine sozialpädagogische Begleitung mit den Qualifizierungszuschüssen in den Anwendungsbereichen I und IV eingekauft werden?

Nein, Ziel der Qualifizierungszuschüsse ist eine berufsspezifische Qualifikation der Inhalte eines oder mehrer Ausbildungsbausteine.

8. Ist der Lernort Berufsschule zwingend?

Die Konzeption der Ausbildungsbausteine ist lernortunspezifisch. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. Die Unterweisung theoretischer Inhalte ist sicherzustellen.

9. Ist eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach §§ 77 ff. SGB III möglich?

Eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach §§ 77 ff. SGB III ist zwar denkbar, jedoch sind neben den sonstigen Fördervoraussetzungen insbesondere folgende Förderkriterien zu berücksichtigen bzw. zu erfüllen:

- Bei der beruflichen Weiterbildungsförderung gibt es keine „Projektförderung“ oder Zuschüsse an den Träger, sondern der Arbeitnehmer erhält einen Bildungsgutschein, über den der Träger die Lehrgangskosten für diesen Teilnehmer mit der Agentur für Arbeit abrechnet (§ 77 Abs. 4 SGB III)
- Die Maßnahme und der Maßnahmeträger müssen nach der AZWV zugelassen bzw. zertifiziert sein, damit der Arbeitnehmer den Bildungsgutschein dort einlösen kann (§ 77 Abs. 1 Nr. 3)
- Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist - d. h. regelmäßig keine Förderung von Jugendlichen über die „Erwachsenenweiterbildung“ (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB III)

10. Ist eine Förderung im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II möglich?

Hinsichtlich der Freien Förderung nach § 16f SGB II haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesländer eine Gemeinsame Erklärung verabschiedet, die Einzelfragen der Anwendung der Freien Förderung sowie deren Einsatz als Kofinanzierungsinstrument für ESF-Programme aufgreift. Hierbei liegt der Schwerpunkt zwar auf ESF-Programmen der Länder, jedoch sind die Hinweise zur Freien Förderung nach § 16f SGB II auf ESF-Programme des Bundes übertragbar.

Die Förderung langzeitarbeitsloser Jugendlicher über § 16f SGB II ist besonders naheliegend, da hier das Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht gilt. Dennoch ist darauf zu achten, dass über § 16f SGB II keine Leistungen aus der Zuständigkeit der Länder oder Kommunen bzw. anderer Sozialleistungsträger finanziert werden.

Zur Ausstellung von Bildungsgutscheinen über § 16f SGB II kann der Fragen-Antwort-Katalog der Gemeinsamen Erklärung herangezogen werden (Auszug Seite 25):

"(d) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) gefördert werden?"

Für Nicht-Langzeitarbeitslose werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III (sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht überschreitet) oder im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) erfolgen. Für Nicht-Langzeitarbeitslose sind Abweichungen von diesen Regelungen unzulässig, etwa fehlende Zertifizierung des Bildungsträgers oder „Auftragsmaßnahme“ anstelle der Ausgabe eines Bildungsgutscheins bei einer Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Für Langzeitarbeitslose mit einer negativen Prognose der Eingliederung kann hingegen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe der Basisinstrumente abgewichen werden, da es sich bei der zeitlichen Grenze der beruflichen Kenntnisvermittlung um eine Anspruchsvoraussetzung von § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III handelt. Demzufolge kann im Rahmen der freien Leistungen ein langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine von der Grund sicherungsstelle beauftragte Maßnahme zur beruflichen Kenntnisvermittlung zugewiesen wer-

den, die länger als 8 Wochen andauert, wenn dies für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist und auch die übrigen Anforderungen an die Leistungen der Freien Förderung erfüllt sind. Darüber hinaus wird es für eine belastbare rechtliche Einschätzung im Einzelfall darauf ankommen, welche konkreten Konzepte den Ausbildungsbausteinen oder den „alternativen“ Bildungsgutscheinen zugrunde liegen.“

11. Wie werden Altbewerber/-innen in JOBSTARTER CONNECT definiert?

Antwort: Es gilt die Definition der BA/BIBB-Bewerberbefragung.

Danach werden als Altbewerber/ -innen nur jene bei der BA gemeldeten Bewerber/ -innen definiert, die sich nach eigenen Angaben bereits in früheren Jahren um eine Ausbildungsstelle beworben haben.



Anwendungsbereich 2.1.1

Qualifizierung von Altbewerberinnen und Altbewerbern über Ausbildungsbausteine

1. Welchen Status haben die Jugendlichen im Anwendungsbereich 2.1.1?

Der Status der Jugendlichen variiert je nach Finanzierungsgrundlage des Bildungsangebots und ist bei der Projektumsetzung mit den relevanten Partnern (u.a. den örtlichen Agenturen für Arbeit) abzustimmen.

2. Wer übernimmt die Ausbildungskosten, z. B. Unterhalts- oder Praktikantengeld für die Jugendlichen?

Über JOBSTARTER CONNECT werden keine Zuschüsse gewährt. Die Finanzierung erfolgt nach den Regelungen der einzelnen Bedarfsträger.

3. Müssen bei Skizzeneinreichung bereits alle Kooperationspartner und Lernorte verbindlich feststehen oder kann die Entwicklung eines solchen Konzeptes Bestandteil der Projektumsetzung sein?

In der Projektskizze muss dargestellt werden, welche Partner angedacht und angefragt sind und in welchem Zeitraum die Umsetzung erfolgen soll. Die Ausgestaltung der Umsetzungsstrategie kann somit Bestandteil der Projektumsetzung sein, sollte sich aber auf die ersten Projektmonate beschränken. Bei der Auswahl der Projekte ist eine verbindlich feststehende Projektkonzeption ein wichtiges Auswahlkriterium.

4. Werden die Kümmerer in Anwendungsbereich 2.1.1 und 2.1.4 aus JOBSTARTER CONNECT finanziert?

Ja.

5. Können Prüfungsgebühren über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Ja, in Ausnahmefällen. Es muss nachvollziehbar begründet werden, dass andere öffentliche und private Unterstützungsleistungen und Förderungen nicht in Anspruch genommen werden können.

6. Können Gebühren für überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Nein. Die Finanzierung der Lehrgangskosten erfolgt in der Regel über Bund, Land und Betrieb.

7. Können Fahrtkosten zum Betrieb bzw. zur Berufsschule o.ä. über die Qualifizierungsausgaben finanziert werden?

Nein. Fahrtkosten stellen keine Qualifizierungsausgaben dar.

Anwendungsbereiche 2.1.2 und 2.1.3
Ausbildungsbausteine an der Schnittstelle außerbetriebliche Qualifizierung
und Benachteiligtenförderung/ betriebliche Ausbildung
Ausbildungsbausteine an der Schnittstelle schulische Ausbildung/ Ausbildungsabschluss
nach BBiG / HwO

- 1. Können im Rahmen dieser Anwendungsbereiche auch die schulischen Berufsvorbereitungsmaßnahmen (z.B. BvJ, BvG) auf die Bausteinstruktur umgestellt werden?**

Ja, wenn die Länder dem Umsetzungskonzept zustimmen. Entsprechende Letter of Intend (LoI) sollten der Projektskizze beigelegt werden.

- 2. Schulische Bildungsgänge: Ist mit dem Programm vorgesehen, dass die Schule in der Umsetzung der Ausbildungsbausteine in den vorgesehenen Berufen hier den betrieblichen Qualifizierungsteil mit übernimmt?**

Die Ausbildungsbausteine sind lernortunspezifisch. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. Es muss deutlich werden, dass alle erforderlichen Kompetenzen eines Bausteins erworben werden können.

Anwendungsbereich 2.1.4
Nachqualifizierung

- 1. Wer ist die Zielgruppe auf Seiten der Jugendlichen?**

20-30 jährige An- und Ungelernte (insbesondere die 25-30 jährigen), die einschlägige berufliche Kompetenzen vorweisen können. Diese Zielgruppe soll zu einem Berufsabschluss geführt werden.

- 2. Können Maßnahmegebühren in der Nachqualifizierung über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?**

Für die Durchführung der Ausbildungsbausteinqualifizierung sollten vordringlich andere öffentliche und private Unterstützungsleistungen und Förderungen in Anspruch genommen werden (Förderrichtlinie, Nr. 2.1.1). Nur für den Fall, dass nicht ausreichend betriebliche oder schulische Lernorte in der Region in das Projekt einbezogen werden können, sind Qualifizierungsausgaben für die Qualifizierungsmaßnahmen in Höhe von max. 5.000 € pro un- oder angelerntem Erwachsenen für den gesamten Verlauf der Qualifizierung förderfähig.

3. Können Fahrtkosten zum Betrieb bzw. zur Berufsschule o.ä. über die Qualifizierungsausgaben finanziert werden?

Nein. Fahrtkosten stellen keine Qualifizierungsausgaben dar.

4. Ist eine Förderung in Regionen möglich, die über „Perspektive Berufsabschluss“ berufsbildübergreifend eine modular aufgebaute Nachqualifizierung (Förderperspektive 2) anbieten?

Ja, unter Beachtung folgender Aspekte:

- In JOBSTARTER CONNECT ist darauf zu achten, dass keine flankierenden Aktivitäten zu konkreten Maßnahmen finanziert werden, wie ergänzende sozialpädagogische Betreuung, Lernberatung, Kompetenzfeststellungsverfahren, Profiling oder Prüfungsvorbereitung.
- Aufgabenstellungen der JOBSTARTER CONNECT-Projekte sollten als klar abgegrenzte zusätzliche Leistungen zu den bestehenden regionalen Initiativen definiert werden.

Konzept

1. „Anzahl der in Ausbildungsbausteine gegliederten Berufe, die in der Region angeboten werden können“ - Müssen hier alle Berufe in der Region aufgeführt werden oder nur die, die der Antragsteller erproben will?

Bei der Beschreibung der Ausgangslage sind die Berufe zu thematisieren, die erprobt werden sollen.

2. Wie soll die Eignung der Lernorte nachgewiesen werden? Durch die Ausbildungsberechtigung der Kammer? Oder reicht eine Bestätigung (durch wen?), dass ein spezieller Baustein durchgeführt werden kann?

Von der Eignung der Lernorte hat sich der Kümmerer bzw. Koordinator zu überzeugen.

3. Da die Berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur ausgeschrieben werden, haben Träger der BvB in der Regel nur zeitlich befristet Planungssicherheit, d. h. wie sollen sie die Kontinuität nachweisen?

Kontinuität muss beschrieben und - so weit wie möglich - nachgewiesen werden.

4. Erarbeitung von Anrechnungsmöglichkeiten: Ist hier ein Letter of Intent (LoI) der Kammern vorgesehen?

Ja.

Sonstiges

- 1. Können Projektskizzen vorab zur Durchsicht mit der Bitte um Feedback bei der Programmstelle JOBSTARTER bzw. bei den JOBSTARTER-Regionalbüros eingereicht werden? Oder besteht die Möglichkeit eines Beratungsgespräches vor Ort?**

Antwort: Nein, jedoch sind vor der Einreichung eines Projektantrags telefonische Informationen und Erläuterungen möglich.

- 2. Wann ist das Ende der Ausschreibungsfrist für die Antragsstellung? Welcher Stempel gilt?**

Antwort: Projektskizzen müssen spätestens am 11. September 2009 der Programmstelle JOBSTARTER beim BIBB vorliegen. Es gilt das Datum des BIBB-Eingangsstempels.

FAQ zur Durchführung des Programms JOBSTARTER CONNECT

Finanzierung

Das Programm JOBSTARTER CONNECT hat in seiner Zielausrichtung nicht die Initiierung neuer Lehrgänge oder Maßnahmen intendiert, sondern soll mithilfe der Umstellung auf Ausbildungsbausteine alle denkbaren Einsatzmöglichkeiten in Bildungsangeboten und Maßnahmen des sogenannten Übergangssystems erproben. Das Ziel ist die Optimierung bestehender Förderinstrumente für eine effektivere und effizientere Integration von Jugendlichen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

1. Gibt es eine Förderhöchstgrenze?

Antwort: Nein. Die beantragte Fördersumme muss in Relation zum Umsetzungskonzept plausibel sein.

2. Wie sind die vorgesehenen Sachausgaben zu veranschlagen?

Antwort: Diese sind nach den in den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis“ (Quelle: siehe Formularschrank des BMBF im Internet unter www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html) vorgegebenen Kriterien zu veranschlagen.

3. Beginn und Dauer der Förderung

Frühester Starttermin der Förderung von Projekten in der 2. Förderrunde ist der 1. April 2010. Der Förderzeitraum beträgt bis zu 48 Monate. Gemäß Förderrichtlinien kann u. U. eine Verlängerung von bis zu 12 Monaten gewährt werden.

4. Gibt es im Programm JOBSTARTER CONNECT einen Zuschuss für Betriebe, die ausbilden wollen, bzw. einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung?

Antwort: Nein.

Allerdings bleiben die Ansprüche und Förderungen aus anderen Regelungen, z.B. des SGB III (Ausbildungsbonus, Eingliederungszuschuss), hiervon unberührt.

Kooperationen

1. Kann ein Projekt auch von mehreren Partnern durchgeführt werden?

Antwort: Weiterleitungsverträge sind nach Nr. 3.2 der Förderrichtlinien nicht zulässig.

Eine Beantragung als Verbundprojekt ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn nachvollziehbar begründet wird, dass eine konkrete Arbeitsaufteilung vorliegt.

Andere Projekte in der Region

1. In der Region laufen bereits über JOBSTARTER oder JOBSTARTER CONNECT bzw. andere über Bundes- und Landesprogramme geförderte Projekte; kann trotzdem ein Antrag gestellt werden?

Antwort: Sofern in der betreffenden Region bereits die Förderung von Projekten mit vergleichbarer Zielsetzung erfolgt, muss die Projektskizze eine Darstellung der Schnittstellen zu diesen Projekten einschließlich einer tragfähigen Aufgabenabgrenzung enthalten. Zugleich sind die Optionen zur Zusammenarbeit und der damit verbundene Mehrwert für die regionale Vernetzung darzustellen. Übersichten über laufende JOBSTARTER- und JOBSTARTER CONNECT-Projekte finden Sie unter www.jobstarter.de.

2. Was bedeutet „Zielregion“ der Projekte?

Antwort: Die Zielregion des Projektes ist vom Antragsteller in der Projektskizze zu beschreiben. Die Zielregionen beziehen sich in der Regel auf eine oder mehrere geographische bzw. administrative Einheiten von Landkreisen bzw. Kammer- oder Arbeitsagenturbezirken. Überregionale Konzeptionen sind dabei nicht ausgeschlossen.

Anwendungsbereiche / Berufsbilder

1. Muss ein Konzept alle vier Anwendungsbereiche abdecken?

Die Ausrichtung und der Umfang ist konzeptabhängig. Es ist sowohl eine Kombination zwischen den Anwendungsbereichen möglich als auch die Konzentration auf einen einzelnen Anwendungsbereich. Es existiert keine unterschiedliche Bewertung der einzelnen Anwendungsbereiche hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Projektantrags.

2. Muss ein Antragsteller alle 14 Berufe bedienen?

Antwort: Nein. Die eingereichten Projektskizzen sollen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der gewählten Berufe, den jeweiligen Anwendungsbereichen und der Sicherstellung der Umsetzungsqualität beinhalten. Ein Antragsteller kann auch Ausbildungsbausteine nur in einem Beruf erproben.

3. Können für weitere Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine entwickelt und zum Einsatz gebracht werden?

Antwort: Nein. Im Rahmen von JOBSTARTER CONNECT sollen ausschließlich die Ausbildungsbausteine für die in den Förderrichtlinien genannten Ausbildungsberufe zum Einsatz kommen. Die Ausbildungsbausteine sind bundesweit einheitlich entwickelt worden und sollen als standardisiertes Instrument erprobt werden.

Zuwendungszweck

1. Kann die Erprobung in dualen betrieblichen Ausbildungsverhältnissen, die von der Kammer eingetragen sind, erfolgen?

Antwort: Nein. Das Programm JOBSTARTER CONNECT beschränkt sich auf die Zielgruppen, die bisher keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

2. Ist eine Erprobung innerhalb der Ausbildungsförderung nach § 61, § 235b und § 242 SGB III gewünscht, oder nicht?

Der Einsatz von Ausbildungsbausteinen im Bereich der Ausbildungsförderung **nach § 61, § 235b und § 242 SGB III** ist grundsätzlich möglich. Entsprechende Förderkonzepte müssen sich jedoch in dem dort gesteckten Rahmen bewegen. Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 242 SGB III zum 1. August 2009 flexibler und anschlussfähiger gestaltet.

tet. Insbesondere der Einsatz von Ausbildungsbausteinen bzw. das Erreichen eines Berufsabschlusses in Etappen wurde durch die nachfolgenden Regelungen erleichtert:

- Die bisher enge Regelung der Begrenzung der Förderungsfähigkeit auf das erste Jahr der Berufsausbildung ist entfallen.
- Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach dem SGB III aussichtslos, kann der Auszubildende seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.

3. Muss der Antragsteller Durchführender der umzustellenden Maßnahmen / Qualifizierungsgänge sein?

Ein Antragsteller muss nicht zwingend Durchführender von Maßnahmen und Qualifizierungsgängen sein. Auch andere Varianten sind denkbar und sollen mit JOBSTARTER CONNECT erprobt werden. Der Antragsteller übernimmt hauptsächlich die Planung und Koordination.

4. Anrechnung/ Zulassung zur Externenprüfung

Ein Meilenstein der Projektplanung ist die Abstimmung mit der Kammer bzgl. Anrechnung / Zulassung zur Prüfung. Für die Bewertung von Projektskizzen sind zu diesem Thema aussagekräftige Kooperationsvereinbarungen oder Letter of Intent (LoI) der entsprechenden Stellen von Vorteil.

5. Wie soll ohne Zertifizierung eine Anerkennung der Bausteine bei der Ausbildungszeitverkürzung erfolgen?

Die Entwicklung von Umsetzungsmöglichkeiten ist Inhalt des Programms – es liegt aber ein Mindeststandard zur Dokumentation der Ausbildungsbausteine seitens der Programmstelle JOBSTARTER vor. Die Kümmerner bzw. Koordinatoren der Projekte sollen in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen Lösungsansätze für eine Ausbildungszeitverkürzung auf Grundlage der Bausteindokumentation entwickeln und erproben.

Eine Zertifizierung im Sinne einer Prüfung ist nicht vorgesehen. Inwieweit die Dokumentation durch ein Zertifikat bestätigt wird, bleibt davon unbenommen.

6. Ist eine Bestätigung der Dokumentation, wie z.B. bei den Qualifizierungsbausteinen durch die zuständigen Stellen, vorgesehen?

Eine Dokumentation ist durch den Kümmerer bzw. Koordinator zu gewährleisten. Eine Bestätigung der Dokumentation durch die zuständigen Stellen ist wünschenswert. In Kooperation mit den zuständigen Stellen sollen Möglichkeiten der verbindlichen Anrechnung erworbener Kompetenzen auf die Ausbildung entwickelt werden.

7. Können neben fachlichen auch allgemein bildende Inhalte sowie eine sozialpädagogische Begleitung mit den Qualifizierungszuschüssen in den Anwendungsbereichen I und IV eingekauft werden?

Nein, Ziel der Qualifizierungszuschüsse ist eine berufsspezifische Qualifikation der Inhalte eines oder mehrerer Ausbildungsbausteine.

8. Ist der Lernort Berufsschule zwingend?

Die Konzeption der Ausbildungsbausteine ist lernortunspezifisch. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. Die Unterweisung theoretischer Inhalte ist sicherzustellen.

9. Ist eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach §§ 77 ff. SGB III möglich?

Eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach §§ 77 ff. SGB III ist zwar denkbar, jedoch sind neben den sonstigen Fördervoraussetzungen insbesondere folgende Förderkriterien zu berücksichtigen bzw. zu erfüllen:

- Bei der beruflichen Weiterbildungsförderung gibt es keine „Projektförderung“ oder Zuschüsse an den Träger, sondern der Arbeitnehmer erhält einen Bildungsgutschein, über den der Träger die Lehrgangskosten für diesen Teilnehmer mit der Agentur für Arbeit abrechnet (§ 77 Abs. 4 SGB III)
- Die Maßnahme und der Maßnahmeträger müssen nach der AZWV zugelassen bzw. zertifiziert sein, damit der Arbeitnehmer den Bildungsgutschein dort einlösen kann (§ 77 Abs. 1 Nr. 3)
- Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist - d. h. regelmäßig keine Förderung von Jugendlichen über die „Erwachsenenweiterbildung“ (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB III)

10. Ist eine Förderung im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II möglich?

Hinsichtlich der Freien Förderung nach § 16f SGB II haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesländer eine Gemeinsame Erklärung verabschiedet, die Einzelfragen der Anwendung der Freien Förderung sowie deren Einsatz als Kofinanzierungsinstrument für ESF-Programme aufgreift. Hierbei liegt der Schwerpunkt zwar auf ESF-Programmen der Länder, jedoch sind die Hinweise zur Freien Förderung nach § 16f SGB II auf ESF-Programme des Bundes übertragbar.

Die Förderung langzeitarbeitsloser Jugendlicher über § 16f SGB II ist besonders naheliegend, da hier das Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht gilt. Dennoch ist darauf zu achten, dass über § 16f SGB II keine Leistungen aus der Zuständigkeit der Länder oder Kommunen bzw. anderer Sozialleistungsträger finanziert werden.

Zur Ausstellung von Bildungsgutscheinen über § 16f SGB II kann der Fragen-Antwort-Katalog der Gemeinsamen Erklärung herangezogen werden (Auszug Seite 25):

"(d) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) gefördert werden?"

Für Nicht-Langzeitarbeitslose werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III (sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht überschreitet) oder im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) erfolgen. Für Nicht-Langzeitarbeitslose sind Abweichungen von diesen Regelungen unzulässig, etwa fehlende Zertifizierung des Bildungsträgers oder „Auftragsmaßnahme“ anstelle der Ausgabe eines Bildungsgutscheins bei einer Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Für Langzeitarbeitslose mit einer negativen Prognose der Eingliederung kann hingegen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe der Basisinstrumente abgewichen werden, da es sich bei der zeitlichen Grenze der beruflichen Kenntnisvermittlung um eine Anspruchsvoraussetzung von § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III handelt. Demzufolge kann im Rahmen der freien Leistungen ein langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine von der Grund sicherungsstelle beauftragte Maßnahme zur beruflichen Kenntnisvermittlung zugewiesen wer-

den, die länger als 8 Wochen andauert, wenn dies für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist und auch die übrigen Anforderungen an die Leistungen der Freien Förderung erfüllt sind. Darüber hinaus wird es für eine belastbare rechtliche Einschätzung im Einzelfall darauf ankommen, welche konkreten Konzepte den Ausbildungsbausteinen oder den „alternativen“ Bildungsgutscheinen zugrunde liegen.“

11. Wie werden Altbewerber/-innen in JOBSTARTER CONNECT definiert?

Antwort: Es gilt die Definition der BA/BIBB-Bewerberbefragung.

Danach werden als Altbewerber/ -innen nur jene bei der BA gemeldeten Bewerber/ -innen definiert, die sich nach eigenen Angaben bereits in früheren Jahren um eine Ausbildungsstelle beworben haben.



Anwendungsbereich 2.1.1

Qualifizierung von Altbewerberinnen und Altbewerbern über Ausbildungsbausteine

1. Welchen Status haben die Jugendlichen im Anwendungsbereich 2.1.1?

Der Status der Jugendlichen variiert je nach Finanzierungsgrundlage des Bildungsangebots und ist bei der Projektumsetzung mit den relevanten Partnern (u.a. den örtlichen Agenturen für Arbeit) abzustimmen.

2. Wer übernimmt die Ausbildungskosten, z. B. Unterhalts- oder Praktikantengeld für die Jugendlichen?

Über JOBSTARTER CONNECT werden keine Zuschüsse gewährt. Die Finanzierung erfolgt nach den Regelungen der einzelnen Bedarfsträger.

3. Müssen bei Skizzeneinreichung bereits alle Kooperationspartner und Lernorte verbindlich feststehen oder kann die Entwicklung eines solchen Konzeptes Bestandteil der Projektumsetzung sein?

In der Projektskizze muss dargestellt werden, welche Partner angedacht und angefragt sind und in welchem Zeitraum die Umsetzung erfolgen soll. Die Ausgestaltung der Umsetzungsstrategie kann somit Bestandteil der Projektumsetzung sein, sollte sich aber auf die ersten Projektmonate beschränken. Bei der Auswahl der Projekte ist eine verbindlich feststehende Projektkonzeption ein wichtiges Auswahlkriterium.

4. Werden die Kümmerer in Anwendungsbereich 2.1.1 und 2.1.4 aus JOBSTARTER CONNECT finanziert?

Ja.

5. Können Prüfungsgebühren über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Ja, in Ausnahmefällen. Es muss nachvollziehbar begründet werden, dass andere öffentliche und private Unterstützungsleistungen und Förderungen nicht in Anspruch genommen werden können.

6. Können Gebühren für überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Nein. Die Finanzierung der Lehrgangskosten erfolgt in der Regel über Bund, Land und Betrieb.

7. Können Fahrtkosten zum Betrieb bzw. zur Berufsschule o.ä. über die Qualifizierungsausgaben finanziert werden?

Nein. Fahrtkosten stellen keine Qualifizierungsausgaben dar.

Anwendungsbereiche 2.1.2 und 2.1.3
Ausbildungsbausteine an der Schnittstelle außerbetriebliche Qualifizierung
und Benachteiligtenförderung/ betriebliche Ausbildung
Ausbildungsbausteine an der Schnittstelle schulische Ausbildung/ Ausbildungsabschluss
nach BBiG / HwO

- 1. Können im Rahmen dieser Anwendungsbereiche auch die schulischen Berufsvorbereitungsmaßnahmen (z.B. BvJ, BvG) auf die Bausteinstruktur umgestellt werden?**

Ja, wenn die Länder dem Umsetzungskonzept zustimmen. Entsprechende Letter of Intend (LoI) sollten der Projektskizze beigelegt werden.

- 2. Schulische Bildungsgänge: Ist mit dem Programm vorgesehen, dass die Schule in der Umsetzung der Ausbildungsbausteine in den vorgesehenen Berufen hier den betrieblichen Qualifizierungsteil mit übernimmt?**

Die Ausbildungsbausteine sind lernortunspezifisch. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. Es muss deutlich werden, dass alle erforderlichen Kompetenzen eines Bausteins erworben werden können.

Anwendungsbereich 2.1.4
Nachqualifizierung

- 1. Wer ist die Zielgruppe auf Seiten der Jugendlichen?**

20-30 jährige An- und Ungelernte (insbesondere die 25-30 jährigen), die einschlägige berufliche Kompetenzen vorweisen können. Diese Zielgruppe soll zu einem Berufsabschluss geführt werden.

- 2. Können Maßnahmegebühren in der Nachqualifizierung über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?**

Für die Durchführung der Ausbildungsbausteinqualifizierung sollten vordringlich andere öffentliche und private Unterstützungsleistungen und Förderungen in Anspruch genommen werden (Förderrichtlinie, Nr. 2.1.1). Nur für den Fall, dass nicht ausreichend betriebliche oder schulische Lernorte in der Region in das Projekt einbezogen werden können, sind Qualifizierungsausgaben für die Qualifizierungsmaßnahmen in Höhe von max. 5.000 € pro un- oder angelerntem Erwachsenen für den gesamten Verlauf der Qualifizierung förderfähig.

3. Können Fahrtkosten zum Betrieb bzw. zur Berufsschule o.ä. über die Qualifizierungsausgaben finanziert werden?

Nein. Fahrtkosten stellen keine Qualifizierungsausgaben dar.

4. Ist eine Förderung in Regionen möglich, die über „Perspektive Berufsabschluss“ berufsbildübergreifend eine modular aufgebaute Nachqualifizierung (Förderperspektive 2) anbieten?

Ja, unter Beachtung folgender Aspekte:

- In JOBSTARTER CONNECT ist darauf zu achten, dass keine flankierenden Aktivitäten zu konkreten Maßnahmen finanziert werden, wie ergänzende sozialpädagogische Betreuung, Lernberatung, Kompetenzfeststellungsverfahren, Profiling oder Prüfungsvorbereitung.
- Aufgabenstellungen der JOBSTARTER CONNECT-Projekte sollten als klar abgegrenzte zusätzliche Leistungen zu den bestehenden regionalen Initiativen definiert werden.

Konzept

1. „Anzahl der in Ausbildungsbausteine gegliederten Berufe, die in der Region angeboten werden können“ - Müssen hier alle Berufe in der Region aufgeführt werden oder nur die, die der Antragsteller erproben will?

Bei der Beschreibung der Ausgangslage sind die Berufe zu thematisieren, die erprobt werden sollen.

2. Wie soll die Eignung der Lernorte nachgewiesen werden? Durch die Ausbildungsberechtigung der Kammer? Oder reicht eine Bestätigung (durch wen?), dass ein spezieller Baustein durchgeführt werden kann?

Von der Eignung der Lernorte hat sich der Kümmerer bzw. Koordinator zu überzeugen.

3. Da die Berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur ausgeschrieben werden, haben Träger der BvB in der Regel nur zeitlich befristet Planungssicherheit, d. h. wie sollen sie die Kontinuität nachweisen?

Kontinuität muss beschrieben und - so weit wie möglich - nachgewiesen werden.

4. Erarbeitung von Anrechnungsmöglichkeiten: Ist hier ein Letter of Intent (LoI) der Kammern vorgesehen?

Ja.

Sonstiges

- 1. Können Projektskizzen vorab zur Durchsicht mit der Bitte um Feedback bei der Programmstelle JOBSTARTER bzw. bei den JOBSTARTER-Regionalbüros eingereicht werden? Oder besteht die Möglichkeit eines Beratungsgespräches vor Ort?**

Antwort: Nein, jedoch sind vor der Einreichung eines Projektantrags telefonische Informationen und Erläuterungen möglich.

- 2. Wann ist das Ende der Ausschreibungsfrist für die Antragsstellung? Welcher Stempel gilt?**

Antwort: Projektskizzen müssen spätestens am 11. September 2009 der Programmstelle JOBSTARTER beim BIBB vorliegen. Es gilt das Datum des BIBB-Eingangsstempels.